

§. 5. Zum Betriebe der laufenden Geschäfte dienen die von dem Kredit-Institute aufzunehmenden Darlehne, insbesondere diejenigen, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der §§. 74. und folgende aus den General-Depositarien der Schlesiſchen Gerichts- und Pupillarbehörden gewährt werden sollen.

*etrichs-  
Kapital.*

§. 6. Die in Gemäßheit dieser Verordnung von dem Kreditinstitute auszufertigenden Pfandverschreibungen erhalten, mit einigen unterscheidenden Abänderungen, die äußere Form der landschaftlichen Schlesiſchen Pfandbriefe, und werden zur leichteren Unterscheidung von diesen mit Litt. B. bezeichnet. Sie werden auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt, auf das darin bezeichnete Gut in das Hypothekenbuch eingetragen und mit dem Eintragungsvermerke versehen.

*Form der  
von dem Kredi-  
tinstitute  
auszufertigen-  
den Pfandver-  
schreibungen  
(Pfandbriefe  
Litt. B.).*

§. 7. Die Pfandbriefe B. gewähren dem Inhaber

*Rechte des  
Pfandbriefe B.*

- a) in Beziehung auf das Kreditinstitut das Recht, auf richtige und pünktliche Zinsenzahlung, desgleichen auf Rückzahlung des Kapitals in der unten zu bestimmenden Art, und
- b) dem Schuldner gegenüber das Recht einer Spezialhypothek auf das darin genannte Gut für Kapital, Zinsen und die Kosten der Einziehung.

§. 8. Sämmtliche auf ein Gut eingetragene Pfandbriefe B. genießen unter sich gleiche Vorzugsrechte, ohne Rücksicht auf die Zeit der Eintragung und den Ort, welchen sie im Hypothekenbuche einnehmen.

*Welches Vor-  
zugsrecht der-  
selben unter  
einander.*

§. 9. Sie werden den Inhabern mit Vier Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen verzinst. Ueber die Zinsen werden zu jedem Pfandbriefe zehn Koupens für fünf Jahre ausgegeben, und bei Verichtigung des zehnten Koupens dem Präsentanten des Pfandbriefes unentgeltlich zehn folgende Koupens ausgehändigt.

*Verzinsung  
derselben und  
Koupens.*

§. 10. Der Lauf der Verzinsung wird auch durch die über das verpfändete Gut etwa verhängte Sequestration oder Subhastation nicht unterbrochen. Es werden die Zinsen vielmehr den Inhabern der Koupens jederzeit prompt und richtig aus der Kasse des Kreditinstitutes gezahlt.

*Ununterbro-  
chene Zinsen-  
abtrag.*

§. 11. Der Besitzer des verpfändeten Guts steht wegen der darauf eingetragenen Pfandbriefe Litt. B. in keinem persönlichen Schuldverhältnisse gegen deren Inhaber. Die Letzteren sind daher berechtigt, wegen des Kapitals und der Zinsen sich lediglich an das Kreditinstitut und nur, wenn dieses seinen Verbindlichkeiten nicht prompt genügen sollte, an das verpfändete Gut zu halten.

*Verpflich-  
tung des Ver-  
pfändeters u.  
des verbindli-  
chen Guts für  
die Pfandbriefe  
B.*

§. 12. Die Pfandbriefe B. sollen durch Amortisation in der unten zu bestimmenden Art (§§. 55. und folgende) getilgt, und können daher von den Inhabern nicht gekündigt werden. Dagegen steht aber auch, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Pfandbriefe, welche durchs Loos zur planmäßigen Tilgung ge-

*Tilgung der  
Pfandbriefe B.  
durch Amorti-  
sation.*